



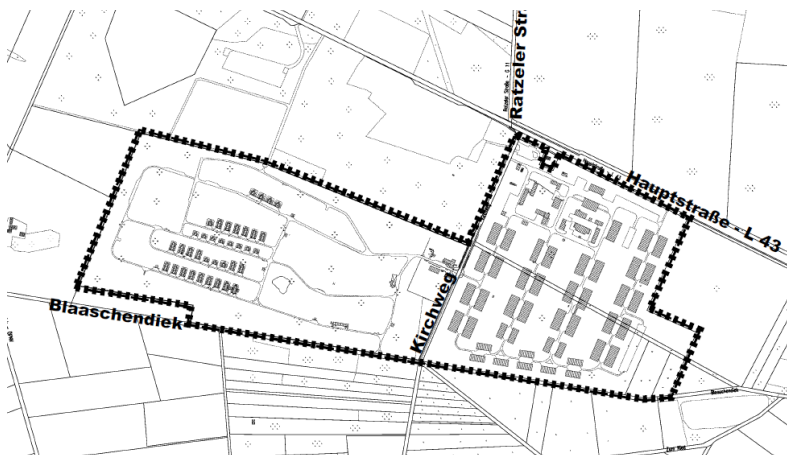
Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Ferien- und Freizeitpark Itterbeck“

I.

Der Rat der Gemeinde Itterbeck hat in seiner Sitzung am 15.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 28 „Ferien- und Freizeitpark Itterbeck“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen einschl. Begründung sowie Umweltbericht mit Anlagen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Ferien- und Freizeitpark Itterbeck“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen entwickelt sich aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Uelsen und ist mit dem Plangebiet identisch. Entsprechend den Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung beinhaltet der Bebauungsplan Nr. 28 im Wesentlichen die Ausweisung von verschiedenen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser“, „Campingplätze“, „Appartement-Hotel / Gastronomie“, „Hotel/Gastronomie/Veranstaltungen/Versorgung“, „Indoor-Camping“, „Ausstellungen/Messen/Indoor-Camping“, „Ver- u. Entsorgung/Technische Infrastruktur“ und „Freizeitzentrum“ als touristische Folgenutzung auf dem ehemaligen Bundeswehrgelände (Munitions- und Material-/Geräte depot). Darüber hinaus werden umfangreiche Grün- und Waldflächen sowie ein Kleingewässer („Heideweiher“) planungsrechtlich durch entsprechende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dauerhaft gesichert und harmonisch in das Gesamtkonzept integriert. Hierzu sind umfangreiche textliche Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen worden.



Der ca. 111 ha große Geltungsbereich des B-Planes Nr. 28 liegt westlich der engeren Ortslage Itterbecks, unmittelbar südlich der Hauptstraße (L 43), beidseitig der Straße „Kirchweg“ und wird im Süden von der Straße „Blaschendiek“ begrenzt. Der Geltungsbereich ist aus der nebenstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. Begründung sowie Umweltbericht mit zahlreichen Anlagen (Gutachten, Fachbeiträge und Konzepte) kann während der Dienststunden im Gemeindebüro Itterbeck, Hauptstraße 11, Bürgerzentrum, 49847 Itterbeck und im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, Zimmer 42, 49843 Uelsen, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

...

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Itterbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Itterbeck vom 10.10.2014 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 22.03.2018 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Itterbeck, 22.03.2018

Gemeinde Itterbeck
Der Bürgermeister